



STADT PENZBERG

10.

Stadt Penzberg · Postfach 1362 · 82374 Penzberg

NACHWEIS

ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"Froschholz" Nr. 10

Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen.
Die "Vereinfachte Änderung" bezieht sich nur auf Erweiterung der südlichen
Baugrenze für das Grundstück Fl.Nr. 1000/5.

Voraussetzungen für die "Vereinfachte Änderung"

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben
zugestimmt.

Folgende Träger öffentl. Belange wurden zur "Vereinfachten Änderung" gehört:

1. Landratsamt	☒	zugestimmt	☒	in der gesetzten Frist nicht geäußert
2.	☐		☐	
3.	☐		☐	
4.	☐		☐	

Verfahren

1. Der Stadtrat hat die "Vereinfachte Änderung" in der Sitzung vom ...15.04.1997
beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.

2. In seiner Sitzung vom 30.09.1997 wurde die "Vereinfachte Änderung" als
Satzung beschlossen.

3. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Penzberg vom 07.10.97 Nr.17

Stadt Penzberg, den 18.11.1997



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Verteiler:

- | | |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Landratsamt Weilheim-Schongau | 2. Vermessungsamt mit Planunterlagen |
| 3. z. A. Baugebiet..... | |

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DES BEBAUUNGSPLANES Froschholz

Beschreibung der beabsichtigten
Planänderung:

Erweiterung der südwestlichen
Baugrenze für die Erweiterung
des bestehenden Wohnhauses, Grundstück Fl.Nr. 1000/5

Gemeinde..... Stadt Penzberg

Gemarkung:..... Penzberg

betroffene Grundeigentümer und Nachbarn:

Flst./Parzelle 1000/5 Guhr

Flst./Parzelle 1000/6 Schreiner

Flst./Parzelle.....

Flst./Parzelle 1000/9 Schubert

Flst./Parzelle..... Hüttl/Kneissl

Flst./Parzelle.....

☐ siehe beiliegende
Liste

hier: Beteiligung der von der geplanten Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

An (betroffene Behörde / Dienststelle)

☒ Landratsamt Weilheim - Schongau

☐

☐

LANDRATSAMT
WEILHEIM-SCHONGAU
Eing.: 30. APR. 1997

Ausschuß für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten

1. Der Stadtrat / Gemeinderat hat am 15.04.1997 eine vereinfachte Änderung des oben genannten
Bebauungsplanes beschlossen. Gemäß § 13 BBauG werden Sie hiermit um Zustimmung gebeten.

☒ Die beabsichtigte Änderung ist in der beiliegenden Planzeichnung vom 24.03.97
..... dargestellt.

☐ Die Änderung wird im beigehefteten Beschluszug beschrieben (falls zeichnerisch nicht darstellbar).

2. Voraussetzungen für eine Vereinfachte Änderung:

☒ betroffene und benachbarte Grundeigentümer haben zugestimmt
Nachweis..... siehe Planzeichnung

☐ Nach schriftlicher Aufforderung haben sich folgende betroffene Grundeigentümer in angemessener Frist von
..... nicht geäußert, so daß Zustimmung angenommen werden kann.

Flst..... Flst..... Flst.....

Flst..... Flst..... Flst.....

☐ die erforderlichen Nachbarzustimmungen werden gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange eingeholt. Der Nachweis erfolgt mit der Meldung über den Abschluß
des Verfahrens (Feststellungsbeschluß des Gemeinderats).

3. Hinweis auf bereits erfolgte Vorgespräche, Absprachen, mündliche Zusagen:
(Wer, wo, wann?; Welcher Vorgang? Baugesuch, Vorbescheid, Nr., Name!)

.....
.....
.....
.....
.....

Gemeinde / Markt / Stadt Penzberg

Datum 24.04.1997

In Vertretung

F. Patzer
Unterschrift

Friederike Patzer
2. Bürgermeister

Anlagen:

.....
.....

- Interne Bearbeitung durch das Landratsamt -

Urschriftlich zurück

an Gemeinde / Markt / Stadt *Penzberg*

Stadt Penzberg
 Eing. 1 2 JUNI 1997
 Ref. 3

A) Als Träger öffentlicher Belange geben wir zu beabsichtigten Vereinfachten Änderung folgende Stellungnahme ab:

Verteiler LRA

HZ = Handzeichen

Abt. 5 <i>ent.</i>	a) aus städtebaulicher Sicht Kurzbeschreibung:.....	Abt. 5 ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: <i>6.5.97</i> ☐ siehe Beiblatt
Sg. 55 <i>ent.</i>	b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Kurzbeschreibung:.....	Sg. 55 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: <i>ne</i> ☒ siehe Beiblatt
Sg. 54	c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurzbeschreibung:.....	Sg. 54 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt
A. P. ...	d) Beurteilung der Arbeitsgruppe Kurzbeschreibung:.....	A. P. ... ☒ ohne Einwände zugestimmt Hz: <i>14.5.97</i> ☐ siehe Beiblatt
.....	e) Kurzbeschreibung:	 ☐ ohne Einwände zugestimmt ☐ siehe Beiblatt
Sg. 40	f) Abschließende Prüfung der Verwaltung Kurzbeschreibung:	Sg. 40 ☐ ohne Einwände zugestimmt Hz: ☐ siehe Beiblatt

B) Zusammenfassung:

Der beantragten "Vereinfachten Änderung" wird

☒ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ siehe Anlage

☐ zugestimmt, wenn *Bitte beachten Sie das in der Anlage*
bezeichnete Schreiben

Der Abschluß des Änderungsverfahrens ist uns durch das "Nachweis-Formblatt für VEREINFACHTE ÄNDERUNG" mitzuteilen, sofern die Änderung vom Gemeinde/Markt/Stadtrat als Satzung beschlossen wird. Der Original-Bebauungsplan ist an der geänderten Stelle mit einem geeigneten Hinweis auf die Änderung zu kennzeichnen.

Weilheim i. OB, den *0.6. Juni. 1997.*
 Landratsamt Weilheim-Schongau

Bachlatko

Anlage:

1. Schreiben unseres
Referates d. Techn. Umweltschutz
vom 14.05.1997

Auslauf

Az: 3 Ra/Pu

Gegenstand: Guhr Maria und Karl;

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungs-
planes Froschholz für das Grundstück Heimgarten-
straße 19

Abteilung:
Stadtbauamt

T a g e s o r d n u n g

Schriftführer:
Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom
15.04.1997

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten: 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 2. Bürgermeister
Ausschußmitglieder: 6

Abwesenheit: 2 StRe Stürzl, Dr. Probst

Abstimmungsergebnis: 6:0

1. Vorgang:

Antrag der Eheleute Maria und Karl Guhr auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Froschholz zur Wohnhauserweiterung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1000/5, Heimgartenstr. 19.

Die Änderung wird erforderlich, da durch den Wohnhausanbau die für das Grundstück Fl. Nr. 1000/5 festgesetzten Baugrenzen überschritten werden.

Zu den Bauzeichnungen ist festzustellen, daß der wiederkehrende Bauteil hinsichtlich der Dachneigung nicht dem Bebauungsplan entspricht und ein Kniestock über dem 2.OG nicht zulässig ist. Dies gilt ebenso für die Dachterrasse an der Grenze.

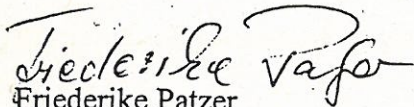
2. Vorschlag:

Dem Antrag der Eheleute Maria und Karl Guhr auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Froschholz zur Wohnhauserweiterung mit Überschreitung der südlichen Baugrenze wird zugestimmt. Keine Zustimmung erhält die Dachneigung von 18 Grad . Die bauordnungsrechtlichen Vorgaben (Kniestock und Dachterrasse) sind einzuhalten.

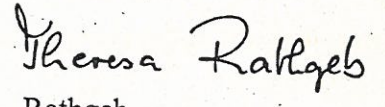
3. Beschluß:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluß erhoben.

Vorsitzender:


Friederike Patzer
2. Bürgermeister

Schriftführer:


Rathgeb

Beiblatt

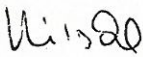
zur

Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz"
der Stadt Penzberg - Fl.Nr. 1000/5

Der Wohnhauserweiterung mit Überschreitung der südlichen
Baugrenze wird aus der Sicht des Immissionsschutzes
zugestimmt.

Nicht zugestimmt wird dagegen der zeichnerisch dargestellten
Erweiterung der nordwestlichen und nordöstlichen Baugrenze,
da dadurch die für die Firmen Hoerbiger und Tengelmann maß-
geblichen Immissionsorte näher heranrutschen. (Dies kann
u.U. - im hier gegebenen Nahbereich - einen Unterschied von
1 - 2 dB(A) bewirken.)

Weilheim i.OB., den 14.05.1997
Landratsamt Weilheim-Schongau
Sachgebiet 55
I.A.


Nirschl

Az: 3 Br/Pu

1BRIEFK.DOC

Gegenstand: Erlaß der 10. vereinfachten Änderungen des
Bebauungsplanes „Froschholz“ als Satzung:

Abteilung:
Stadtbauamt

Tagesordnung
0 8

Schriftführer:
Hr. Brettner

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates Penzberg vom 30.09.1997

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 25

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Stadtratsmitglieder:

Abwesenheit:

Abstimmungsergebnis:

1. Vorgang:

Der Ausschuß für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15.04.1997 die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ auf Antrag der Eheleute Maria und Karl Guhr angeordnet. Die Änderung ist erforderlich geworden, da durch den Wohnhausanbau die für das Grundstück Fl.Nr. 1000/5 festgesetzte südliche Baugrenze überschritten wird. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat der beantragten Änderung mit Bescheid vom 06.06.1997 vorbehaltlos zugestimmt.

Die zeichnerisch dargestellte Erweiterung der nordwestlichen und nordöstlichen Baugrenze ist nicht Bestandteil des Verfahrens.

2. Vorschlag

Der Stadtrat erläßt die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ mit der Erweiterung der südlichen Baugrenze für das Grundstück Fl.Nr. 1000/5, Heimgartenstr. 19, als Satzung.

AMTSBLATT DER STADT PENZBERG

07.10.97



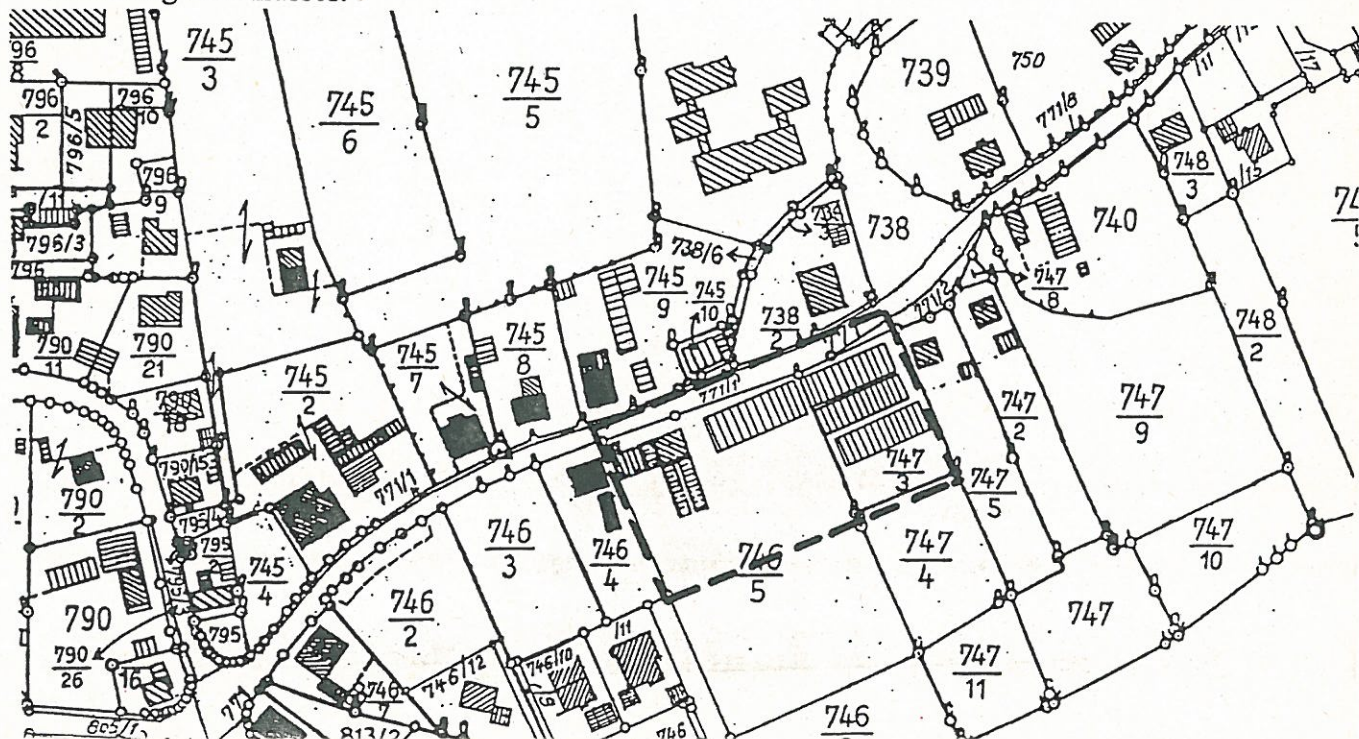
Nr. 17

1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Fl.Nr. 746/5-Teilfläche und 747/3, Reindl 14 - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses
2. Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ und der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Sindelsdorfer Str. II
3. Durchführung einer Grenzregelung für das Gebiet „Fischhaberstraße“

1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Fl.Nr. 746/5-Teilfläche und 747/3, Reindl 14 - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.06.1997 die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Grundstücke Fl.Nr. 746/5-Teilfläche und 747/3, (Reindl 14), in der Form angeordnet, daß parallel zur St 2370 in einer Tiefe von ca. 50 m die bisher im Flächennutzungsplan als sonstige Grünflächen (Schutzstreifen, Hausgärten, Hauswesen) dargestellten Grundstücke künftig als Mischgebiet ausgewiesen werden. Gleichzeitig ist an der Ostseite des Grundstückes 747/3 eine Verkehrsfläche mit einer Breite von 8 m darzustellen. Ebenso wird die Staatsstraße zur Anlegung eines Geh- und Radweges um 2 m verbreitert.

Gemäß § 2 Abs.s 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.



2. Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ und der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Sindelsdorfer Str. II

Die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ hat Der Ausschuß für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 15.04.1997 angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der südlichen Baugrenze zur Errichtung eines Anbaus. Nachdem während des erforderlichen Verfahrens keine Bedenken und Anregungen vorgetragen worden sind, hat der Stadtrat die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Froschholz“ in seiner Sitzung am 30.09.1997 gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 23.09.1997 hat der Ausschuß für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Sindelsdorfer Str. II“ für den Teil C mit der Neufestsetzung der Baugrenzen, der Eigentümerwege und der Neuordnung der Stellplätze angeordnet. Nachdem sämtliche betroffene Nachbarn und das Landratsamt Weilheim-Schongau der Änderung vorbehaltlos zugestimmt hat, hat der Stadtrat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Sindelsdorfer Str. II“ gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

Die vorgenannten Bebauungsplanänderungen können im Rathaus Zi. 37, Bauverwaltung, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, daß falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39-42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Durchführung einer Grenzregelung für das Gebiet „Fischhaberstraße“

Der Grenzregelungsbeschuß vom 30.09.1997 zu dem Grenzregelungsverfahren „Fischhaberstraße“ für die Fl.Nr. 987/46, 980/9, 990/24, 954/20, 994/8, 979/3, 953/40, 987/45 und 981/28 der Gemarkung Penzberg lt. Grenzregelungsveränderungsnachweis Nr. 2599 des Vermessungsamtes Weilheim ist unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 BGBl 1 Seite 2253 in Verbindung mit Art. 26 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) der bisherige Rechtszustand durch den in dem o.g. Beschuß über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile ein. Soweit in dem Grenzregelungsbeschuß nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteil lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Die bisher an Flurstück 991/3 eingetragenen Belastungen sind auf dem Flurstück 991/3 neu zu übertragen. Die bisher an Flurstück 953/1 eingetragenen Belastungen sind auf Flurstück 953/1 neu zu übertragen.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteile und zugewiesenen Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, dem sie zugewiesen werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstück erstrecken sich auf die zugewiesenen Grundstücksteile, die Geldleistungen sind fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Penzberg, Bauverwaltung, Zi.Nr. 35 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

STADT PENZBERG
gez.

Hans Mummert
1. Bürgermeister

Aushang vom 07.10.97 bis 21.10.97
an den öffentlichen Anschlagtafeln
der Stadt Penzberg

IBRIEFK.DOC